

SATZUNG
der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die Betreuung
von Kindern in der Kindertagesstätte Letschin
- Kindertagesstättenbeitragsatzung -
vom 30.06.2011

Präambel

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der geltenden Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

- 1) Die Personensorgeberechtigten (Eltern) haben gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz Beiträge zu den Betriebskosten der kommunalen Kindertagesstätten (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen.
- 2) Die von den Eltern zu tragenden Beiträge werden nach den Regelungen dieser Satzung festgelegt und als Gebühren i.S.d. §§ 4 i.V.m. 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Die Gebühren nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung sind die Beiträge der Eltern zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte Letschin bestehend aus den Häusern „Kinderland“ und „Sonnenschein“ im Ortsteil Letschin sowie dem Haus „Spatzennest“ im Ortsteil Sietzing.

§ 3

Entstehen der Gehührenschild

- 1) Die Gehührenschild entsteht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte nach § 2 dieser Satzung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung des Kindes endet. Die Betreuung beginnt mit Erlass des Bescheides über die Bewilligung eines Kindertagesstättenplatzes und endet mit der Aufhebung des Bescheides nach den Regelungen der Satzung der Kindertagesstättenbenutzungsatzung.

- 2) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Kindesalters, Betreuungszeiten oder durch Einkommensänderung der Eltern werden am ersten Tag des Folgemonats der Änderung an wirksam.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach dieser Satzung sind als monatlicher Betrag zum 1. des jeweils laufenden Monats fällig.
- 2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Einzugsermächtigung zu Gunsten der Gemeinde oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe des durch den Gebührenbescheid vorgegebenen Kassenzeichens.

§ 5

Erstattungen

Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen, können die Gebühren auf schriftlichem Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag wird nach Prüfung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern auf deren Antrag das Kind aufgrund des Bescheides nach § 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung in der Kindertagesstätte Letschin betreut wird.
- 2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 1, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenmaßstab für Elternbeiträge

- 1) Die Elternbeiträge bemessen sich sozialverträglich nach
 - a) dem Elterneinkommen (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern),
 - b) der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie
 - c) dem Betreuungsumfang gemessen an der wöchentlichen Betreuungszeit und dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand.
- 2) Die Höhe der Elternbeiträge ist in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Elterneinkommen nach Absatz 1 a) festgesetzt. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- 3) Unterhaltsberechtigter nach Absatz 1 b) sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind sich selbst zu unterhalten. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigter berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird der Nachweis nicht erbracht, verringert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie entsprechend. Außerhalb der Familie lebende unterhaltsberechtigter Kinder werden nur in Höhe des zu zahlenden Unterhaltes berücksichtigt, wenn der Nachweis über die Unterhaltsverpflichtung und Unterhaltszahlung erbracht wird. Der sich nach dieser Satzung ergebende Elternbeitrag mindert sich, sofern dem Haushalt des Beitragsschuldners mehr als ein unterhaltsberechtigter Kind angehört. Der Beitrag beträgt bei:
- | | |
|--|-------|
| a) einem unterhaltsberechtigten Kind: | 100 % |
| b) zwei unterhaltsberechtigten Kindern: | 80 % |
| c) drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern: | 60 % |
- 4) In den Elternbeiträgen ist der unterschiedliche Betreuungsaufwand nach Absatz 1 c) für
- Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kinderkrippe) und
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten)
- berücksichtigt.
- 5) Eine Wochenstundenbetreuungszeit von 30 Stunden entspricht bei durchschnittlich 6 Stunden erforderlicher Tagesbetreuungszeit gesetzlicher Regelbetreuungszeit einem Gebührensatz von 100 %. Der Gebührensatz mindert oder erhöht sich je nach erforderlicher Betreuungszeit gemäß Absatz 1 c) danach wie folgt:
- | | | |
|--------|---|-------|
| bis zu | 15 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 50 % |
| | 30 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 100 % |
| | 35 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 110 % |
| | 40 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 120 % |
| | 45 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 130 % |
| | 50 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 140 % |
| | 55 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 150 % |
- 6) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats wird der volle Elternbeitrag für den laufenden Monat festgesetzt. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag des laufenden Monats fällig.
- 7) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate festgesetzt und veranlagt.
- 8) Der Elternbeitrag (Kinderkrippe) wird für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bis einschließlich des gesamten Monats festgesetzt und veranlagt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- 9) Der Elternbeitrag (Kindergarten) für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung wird für den Zeitraum ab dem 01. des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bis einschließlich des gesamten Monats, in dem die Einschulung des Kindes fällt, festgesetzt und veranlagt.

- 10) Für Kinder aus Pflegefamilien wird der Elternbeitrag nach der durchschnittlichen Höhe der Elternbeiträge in der jeweiligen Betreuungsform, dem Betreuungsumfang, dem Alter und der Zahl der Kinder gestaffelt.

§ 8 Elterneinkommen

- 1) Das zu berücksichtigende Elterneinkommen im Sinne des § 6 Absatz 1 dieser Satzung ist nach Maßgabe dieser Satzung wie folgt zu ermitteln.
- 2) Zu berücksichtigendes Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- 3) Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einnahmen – insbesondere Renten, Erziehungsgeld, Kindergeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld sowie sonstige zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen, Zinsen und Dividenden – hinzuzurechnen. In den Fällen, in denen die Eltern statt des Kindergeldes den Steuerfreibetrag geltend machen, wird dem Einkommen pauschal das Kindergeld hinzugerechnet.
- 4) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um die Unterhaltsleistungen für den unterhaltsberechtigten Elternteil und die leiblichen Kinder, für die der Elternbeitrag ermittelt wird und vermindert sich um den Betrag, den der Elternteil nachweislich für den Unterhalt zahlt.
- 5) Das Einkommen der Kinder – etwa aus Kapitalvermögen und Vermietung – wird dem Elterneinkommen nicht hinzugerechnet.
- 6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig; negatives Einkommen findet keine Berücksichtigung.
- 7) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmeranteile der Beiträge für die Sozialversicherung, von Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, von Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz.
- 8) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und in Freien Berufen nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Als Nachweis gilt der Einkommenssteuerbescheid. Zum Abzug vom Einkommen gelangen die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbständiger entsprechenden nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge. Zur Anrechnung kommen Aufwendungen höchstens bis zu der Höhe, die den pflichtigen Arbeitnehmeranteilen an Beiträgen für die Sozialversicherung – ausgenommen der Anteil für die Arbeitslosenversicherung – aus nichtselbständiger Tätigkeit entsprechen. Im Übrigen gilt Absatz 6.

- 9) Hauptberufliche Mandatsträger und Beamte sind den Personenkreisen der Absätze 7 und 8 gleichzustellen. Von deren Bruttoeinkommen sind die Lohn- und Einkommenssteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbständiger entsprechenden nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge sowie die Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, die Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz in Abzug zu bringen.
- 10) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorangegangenen Kalenderjahres. Ausnahmsweise sind die Einkünfte aus dem vorletzten Kalenderjahr zu Grunde zu legen wenn, insoweit kein Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens nicht oder nur unter erheblichen Mehraufwand möglich ist.
- 11) Abweichend von Absatz 10 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorausgehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Absatz 10 auf Dauer um mehr als zehn Prozent über- oder unterschreitet oder für den nach Absatz 10 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt wurden.
- 12) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbstschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt.
- 13) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Führen die leiblichen Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem leiblichen Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Absatz 4 zu Grunde gelegt. Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
- 14) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignete Nachweise kommen Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers, Lohnsteuerkarten, Einkommenssteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Renten-, Sozialhilfe-, Arbeitslosengeld-, Arbeitslosengeld II-, Kindergeld-, Wohngeld-, und Unterhaltsgeldbescheide in Betracht.
- 15) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungszeit die jeweiligen Höchstsätze erhoben.
- 16) Änderungen der Einkommensverhältnisse, sind unverzüglich nach Bekannt werden anzugeben.

- 17) Der Gemeinde ist durch die Personensorgeberechtigten mindestens einmal jährlich zum 31.03. eines jeden Jahres eine Erklärung zum Elterneinkommen unaufgefordert vorzulegen. Fehlt zum angegebenen Termin, ohne vorherige in Kenntnissetzung der Gemeinde dieser Nachweis wird der Höchstbetrag festgesetzt.

§ 9

Gebühr für Besucher Kinder

- 1) Bei freier Kapazität in den Kindertagesstätten besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Besucherkindern. Ein Rechtsanspruch darauf besteht für Besucher Kinder nicht.
- 2) Die Möglichkeit der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung nach Absatz 1 wird auf 40 Werktage pro Kalenderjahr begrenzt. Die tägliche Betreuungszeit für Besucher Kinder beträgt höchstens 6,0 Stunden.
- 3) Für die Unterbringung und Betreuung von Besucherkindern ist ein Regeltagesatz als Gebühr zu entrichten. Dieser beträgt 15,00 €/pro Tag.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen der Eltern für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten sowie von Zuschüssen für die Versorgung mit Mittagessen - Kindertagesstättenbeitragsatzung – vom 01.06.2006 außer Kraft.

Letschin, den 01.08.2011



Böttcher
Bürgermeister